



Antragsteller (Name, Vorname)
Adresse des Antragstellers
Telefon (am Tage erreichbar):

Gemeindeverwaltung Niederau
 Rathenaustraße 4
 01689 Niederau

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Erwerb und Verwenden (Abbrennen) von Feuerwerkskörpern der Klasse 2 (außerhalb von Silvester und Neujahrstag)

Sehr geehrte Damen und Herren,

- hiermit wird die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) beantragt.
- Zur Beschaffung des Kleinf Feuerwerks (Sonnen, Fontänen, Raketen etc.) wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV [nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV] beantragt.
- Pyrotechnik der Klasse 3 und 4 soll nicht abgebrannt werden, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Erlaubnis gemäß § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie § 7 SprengG oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.

Abbrennort: PLZ Ort, Straße, Hausnummer/Flurstück (wenn möglich)	Anlass der Veranstaltung
--	--------------------------

Datum	Uhrzeit	Dauer
-------	---------	-------

Name, Vorname, Anschrift des Abbrennverantwortlichen (über 18 Jahre alt):	geboren am:
---	-------------

Verkäufer der Pyrotechnik/Angaben zu den verwendeten pyrotechnischen Gegenständen:
--

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Hinweis für den Antragsteller:

Die Rechte Dritter, wie die der Grundstückseigentümer oder Erlaubnispflichten aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere lärmschutztechnische Erlaubnisvorbehalte, sind von Ihnen zu beachten! Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die Einwilligung des Grundstückseigentümers.

Datenverarbeitung und Datenschutzerklärung

Die abgefragten personenbezogenen/firmenbezogenen Daten werden auf Grund einer gesetzlichen Grundlage erhoben und verarbeitet. Die Daten sind für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSVGO). Bitte beachten Sie dazu das Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (<https://niederau.info/verwaltung/formulare/>).

Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem Feuerwerk vorliegen.

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 35,00 € erhoben.